

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 15/783 –**

### **Verflechtungen zwischen der Bundesregierung und den Gewerkschaften (Nachfrage)**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP „Verflechtungen zwischen der Bundesregierung und den Gewerkschaften“ (Bundestagsdrucksache 15/731) wirft weitere Fragen auf.

1. Sind der Bundesregierung Fälle aus der Vergangenheit bekannt, in der die Mitgliedschaft einer Bundesministerin bzw. eines Bundesministers oder einer Parlamentarischen Staatssekretärin bzw. eines Parlamentarischen Staatssekretärs in einer Einzelgewerkschaft des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) einen Interessenkonflikt oder die Befangenheit bei einer Entscheidung ausgelöst haben?
2. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass es durch die Mitgliedschaft einer Bundesministerin bzw. eines Bundesministers oder einer Parlamentarischen Staatssekretärin bzw. eines Parlamentarischen Staatssekretärs in einer Einzelgewerkschaft des DGB oder eines Arbeitgeberverbandes zu keinem Interessenkonflikt kommen kann?
3. In welchen Fällen würde die Bundesregierung sich veranlasst sehen, „eine gesonderte Erhebung der Gewerkschaftszugehörigkeit oder der Zugehörigkeit zu Arbeitgeberverbänden von Mitgliedern der Bundesregierung und Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Staatssekretären“ zu veranlassen?

In Anlehnung an die im Verwaltungsverfahrenrecht entwickelten Gründe für eine Befangenheit von Amtsträgern ist festzustellen, dass die bloße Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft oder einem Arbeitgeberverband für sich noch keine Befangenheit begründet.

Die Bundesregierung geht zudem davon aus, dass sich jedes Regierungsmitglied seiner Verantwortung bewusst ist und zwischen der privaten Mitglied-

schaft in einer gesellschaftlichen Organisation und der Wahrnehmung eines öffentlichen Amtes zu unterscheiden vermag. Bundesminister und Parlamentarische Staatssekretäre, die gleichzeitig ein Bundestagsmandat besitzen, sind zudem in der Folge des § 44a Abgeordnetengesetz verpflichtet, alle Tätigkeiten anzuzeigen, die auf bedeutsame Interessensverknüpfungen hinweisen könnten. Einen darüber hinaus gehenden Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung nicht.

Der Bundesregierung liegen keine gesicherten Erkenntnisse über die Mitgliedschaft von Mitgliedern der Bundesregierung in Gewerkschaften oder Arbeitgeberverbänden seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland vor. Sie sieht auch keine Veranlassung für eine gesonderte Erhebung.

Es gehört zu den demokratischen Grundrechten jedweder Person, sich politisch oder gesellschaftlich zu organisieren. Sollten die Fragesteller der Auffassung sein, dass die individuelle Mitgliedschaft innerhalb von allgemein anerkannten, gesellschaftspolitischen Organisationen ein Hinderungsgrund für die Übernahme eines öffentlichen Amtes ist, teilt die Bundesregierung diese Auffassung nicht.

4. Gibt es rechtliche – insbesondere datenschutzrechtliche – Hindernisse, die der Auskunft der Bundesregierung über die Mitgliedschaft von Bundesministern und Parlamentarischen Staatssekretären in Einzelgewerkschaften des DGB und Arbeitgeberverbänden entgegen stehen?

5. Wenn ja, welche sind dies im Einzelnen?

Wie der grundsätzlichen Pflicht der Bundesregierung zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen im Einzelnen genügt wird, steht in ihrem pflichtgemäßen Ermessen, das zwischen dem parlamentarischen Auskunftsrecht und im Einzelfall entgegenstehenden Gründen sorgfältig abzuwägen hat. Die Offenlegung von Gewerkschaftsmitgliedschaften stellt einen Eingriff in das aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht abgeleitete Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar.

Angaben zur Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft sind besondere personenbezogene Daten im Sinne des § 3 Abs. 9 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Sie dürfen nur unter engen Voraussetzungen erhoben und verarbeitet werden (vgl. § 4a Abs. 3 und § 13 Abs. 2 BDSG).

Die Bundesregierung hat deshalb bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 15/450 auf die öffentlich gemachten Angaben in den einschlägigen Handbüchern (Kürschners Volkshandbuch Deutscher Bundestag sowie die Handbücher des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung) verwiesen.

6. Bedeutet die Antwort auf Frage 10 und 11 der oben genannten Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP, dass die Bundesregierung die genannten Aussagen aus einem „Handelsblatt“-Artikel zu einem „Frühwarnsystem“ zwischen Bundesregierung und DGB-Chef Michael Sommer für unzutreffend hält?

Wie bereits in der Antwort auf die Fragen 10 und 11 der o. a. Kleinen Anfrage dargelegt wurde, führt die Bundesregierung ständig intensive Dialoge mit den Sozialpartnern oder auch mit weiteren gesellschaftlich wichtigen Gruppen, sonstigen Verbänden, Vereinen und Interessenvertretungen. Hinsichtlich der Sozialpartner gilt dies für Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften gleichermaßen. Im Rahmen dieser Dialoge wird der Meinungsaustausch über eine

Vielzahl politischer Fragen gepflegt. Wie die Sozialpartner, die weiteren gesellschaftlich wichtigen Gruppen, sonstigen Verbände, Vereine und Interessensvertretungen die Dialoge mit der Bundesregierung ihrerseits bewerten, fällt grundsätzlich in ihren eigenen Verantwortungsbereich.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung insbesondere aus wirtschaftspolitischer Sicht tarifvertragliche Regelungen, die gewerkschaftlichen Vertrauensleuten besonderen Kündigungsschutz garantieren?

Die Bundesregierung hat bereits in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP zum gleichen Thema (Bundestagsdrucksache 15/450) darauf hingewiesen, dass sie keine Kenntnis darüber besitzt, in welchem Umfang gewerkschaftliche Vertrauensleute von tarifvertraglichen Kündigungsschutzregelungen erfasst werden.

